

# Stellungnahme des Vereins Wikimedia Deutschland

## 1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Wikimedia ist eine weltweite Bewegung, die sich der Erhaltung und der Zugänglichkeit unseres kulturellen Erbes gewidmet hat. Seit mehr als 15 Jahren investieren hunderttausende Menschen ihre Herzblut und ihre Freizeit, um Onlineprojekte des Freien Wissens zu erstellen und Kultur zu digitalisieren. In dieser Zeit haben wir viele Erfolge und Meilensteine feiern können. Wir haben auch viele Hürden genommen. Trotzdem sind wir auch auf legale Barrieren gestoßen, die wir ohne die Hilfe der Gesetzgeber nicht überwinden können. Der europäische Gesetzesrahmen behindert und verhindert viele der Möglichkeiten, den Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU Urheberrechtsreform tut wenig, um hier echte Lösungen zu ermöglichen und neue Horizonte auch in Europa aufzuschließen. Im Gegenteil der Text so wie er jetzt steht, könnte sich sogar nachteilig auf Freies Wissen und Projekten, die von Ehrenamtlichen betrieben werden auswirken. Wir glauben deswegen, dass es einige Lösungen gibt, die die Qualität und Effektivität dieser Reform deutlich verbessern würden.

## 2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

### Die Panoramafreiheit auf liberalem Niveau EU-weit harmonisieren

Die Panoramafreiheit ist grundlegend wichtig, um die **freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Bildung in Europa** sicherzustellen. Wikipedia ist ein von Ehrenamtlichen kollaborativ geschaffenes Werk des Freien Wissens. Die Artikel sind stark auf Abbildungen von öffentlichen Plätzen angewiesen, weil dadurch ihr Bildungswert gesteigert bzw. überhaupt erst erreicht wird. Die gegenwärtig dispositive Schranke und die zum Teil deutlich unterschiedlichen nationalen Umsetzungen erschweren sowohl die Digitalisierung der Ansichten öffentlicher Räume als auch beträchtlich die Nachnutzung von Fotografien und Filmmaterial

durch Touristen, Filmemacher, Fotografen, Journalisten, Start-Ups und ganz normale Internetnutzer.

Die Europäische Kommission hatte auch eine [Konsultation](#) zum Thema der Panoramafreiheit organisiert. Laut der verfügbaren Zusammenfassung der Resultate erwarten **Verbraucher, institutionelle Nutzer, Diensteanbieter, professionelle Fotografen und Architekten, positive Auswirkungen für ihre Aktivitäten** im Falle der Einführung einer europaweit verbindlichen Panoramafreiheitsschranke.

In der mit dem EU-Urheberrechtsreformvorschlag zusammen veröffentlichten [Mitteilung](#) **“bestätigt die Europäische Kommission die Bedeutung dieser Ausnahmeregelung”** und **“empfiehlt allen Mitgliedstaaten nachdrücklich, diese Ausnahmeregelung umzusetzen”**.

In Anbetracht der Relevanz dieser Schranke, wie sie von der Kommission selbst festgestellt, des positiven politischen Klimas im Europäischen Parlament und im Rat dazu und der alltäglichen Probleme, die die gegenwärtige Situation eines rechtlichen Flickenteppichs verursacht, **fordert Wikimedia eine verbindliche Panoramafreiheit im EU Urheberrecht zu verankern**. Das ist bei weitem das am einfachsten erreichbare Etappenziel hin zu einem gesetzlichen Rahmen, der sowohl mit der schöpferischen Realität als auch mit den Bedürfnissen der digitalen Welt im Einklang steht.

### Die Gemeinfreiheit schützen und Digitalisierung vorantreiben

Bereits mehr als ein Jahrzehnt hilft die Wikimedia Bewegung durch ehrenamtliches Engagement, rechtlichen Beistand, technische Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit den Gedächtnisinstitutionen Europas bei der Erhaltung und Digitalisierung unseres Kulturerbes. Wir kooperieren seit Jahren u.a. mit dem Bundesarchiv in Berlin, dem Bundesdenkmalamt in Wien, dem Rijksmuseum in Amsterdam und dem Nationalmuseum in Warschau, um nur einige der größten Institutionen zu nennen.

Im Laufe der Kooperationen hat ein Aspekt immer wieder juristische Unsicherheiten aufgeworfen und somit neue Hürden aufgebaut - Die Unklarheit über die rechtlichen

Folgen der Digitalisierung gemeinfreier Werke. Kultureinrichtungen, Zivilgesellschaft und Ehrenamtliche wurden und werden in ihren Digitalisierungsanstrengungen durch mit unklarer Berechtigung geltend gemachte Rechtsansprüche bezogen auf urheberrechtlich ganz eindeutig gemeinfreie Werken behindert. Übereifrige Abmahner behaupteten in einer Reihe von Fällen, dass der Zugang zu jahrhundertealten Kunstwerken heute noch immaterialgüterrechtlich verwehrt werden und unter Lizenzvorbehalt gestellt werden könne. In unzähligen Fällen findet man Schutzvermerke auf Darstellungen gemeinfreier Werken. Unabhängig davon, ob in diesen Fällen aufgrund unklarer Rechtslage zu Fotorechten (wie im Fall der medial bekannten Klage der Reiss-Engelhorn-Museen gegen die Wikimedia Foundation und uns) wirklich Rechte bestehen könnten oder es sich stattdessen um eine Art Rechtsanmaßung ohne jegliche Grundlage handelt: Allein das Drohen einer Urheberrechtsverletzung führt zu Abschreckung gerade der Rechtschaffenen und beraubt die europäischen Bürger im Ergebnis teilweise des Zugangs zu ihrem kulturellen Erbe.

Um es der Zivilgesellschaft und ehrenamtlichen Projekten zu erlauben, weiterhin ihre Energie, Zeit und Ressourcen in der Digitalisierung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes zu investieren und es Gedächtnisinstitutionen zu ermöglichen, auch in Zukunft ihrem öffentlichen Auftrag nachzukommen, **brauchen wir vom EU-Gesetzgeber eine rechtliche Absicherung der Gemeinfreiheit**. Diese kann durch eine einfache Klarstellung erzielt werden, dass ein Werk, das einmal gemeinfrei war, auch nach einer Digitalisierung, durch die kein transformatives Werk entsteht, und unabhängig vom verwendeten Digitalisierungsverfahren gemeinfrei bleibt.

Zudem schafft der derzeitige Zustand, bei dem sich das Gemeinfreisein eines Werkes allein durch Abwesenheit eines Sonderschutzes ergibt, Probleme im praktischen Umgang mit gemeinfreien Teilen des Kulturerbes, da sich – wie jeder Jurist weiß – ein Negativbeweis kaum jemals erfolgreich führen lässt. Daher sollte die EU die **Gemeinfreiheit im Richtlinienwerk positivrechtlich definieren**, um sie zu einem besser handhabbaren Konzept innerhalb des Immaterialgüterrechts werden zu lassen.

### 3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

Der für sich genommen bereits bahnbrechende Vertrag von Marrakesch scheint aus unserer Sicht sachgerecht implementiert zu werden.

#### 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

##### a) Schrankenregelungen

##### Sinnvolle Wissenschaftsschranke statt institutionenbezogene TDM-Schranke

Die Wikipedia und ihre Schwesterprojekte - insbesondere Wikidata - nutzen die Möglichkeiten der modernen automatischen Datenbearbeitung online. Unsere Freiwilligen-Communities bereiten dank technischer Hilfsmittel große Mengen von Daten auf, um neue und bessere Lehrmaterialien zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Ein einfaches **Beispiel dafür ist die Nutzung der Daten der Nationalen Statistischen Institute der EU Mitgliedsstaaten, um leicht recherchierbare und visuell attraktiv präsentierte Kurzinfos über alle Gemeinden der EU anzubieten.** Ein weiteres Beispiel ist die Bearbeitung von medizinischen Datenbanken (z.B. PubMed), um Krankheiten und deren empfohlene Behandlung korrekt wiederzugeben.

Leider würde es der gegenwärtige Vorschlag der Europäischen Kommission zu Text- und Data-Mining (TDM) ausschließlich Forschungseinrichtungen erlauben, hürdenlos die legal online verfügbaren Daten mit technischen Hilfsmitteln zu verarbeiten. Wikimedia und unsere Projekte wären mangels institutioneller Privilegierung ausgeschlossen. Das heißt, dass wir **darauf beschränkt wären, nur solche Informationen in den Kosmos von Linked Open Data einzuspeisen, für die wir im Vorhinein Lizenzen gesichert hätten, selbst wenn diese Daten faktisch ohne weiteres zugänglich sind.** Da der Erwerb von Einzellizenzen für Freiwilligenprojekte weder finanziell noch logistisch in großem Stil leistbar ist, führt die viel zu eng gefasste TDM-Schranke zu einem weiteren Zurückfallen europäischer Open-Data-Projekte gegenüber denen außerhalb Europas, speziell denen in den USA und Asien.

**Der gegenwärtige Artikel 3 würde die ehrenamtlichen Autorinnen und Autoren der Wikipedia und auch die Community von Wikidata daran hindern, Daten aus den allermeisten wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Datenbanken mit technischen Hilfsmitteln auszuwerten und zu verbinden.** Es würde zudem genauso den nicht institutionell angebotenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weiteren auf Datenauswertung angewiesenen Berufsgruppen verwehren, legal große Mengen an Datenmaterial maschinengestützt zu analysieren und würde letztlich auch europäischen Start-Ups die Möglichkeit nehmen, im Bereich der Datenverarbeitung konkurrenzfähig zu bleiben.

Vorzugswürdig gegenüber auch einer weitergehenden TDM-Schranke als der gegenwärtig vorgeschlagenen wäre eine **Klarstellung, dass die Anwendung von TDM keine Nutzung im urheberrechtlichen Sinne ist.** Das letzte, was Europa braucht, ist ein weiteres gut gemeintes neues Schutzrecht wie seinerzeit das Datenbankherstellerrecht, das sich im Nachhinein einzig als Innovationsbremse erweist.

Zudem hat Europa eine **allgemeine Wissenschaftsschranke** dringend nötig, die diese Bezeichnung verdient. Dem Vernehmen nach warten mehrere Mitgliedsstaaten darauf, dass der europäische Rechtsrahmen entsprechend angepasst wird, sodass Europas Wissenschaftswelt sich nicht länger in einem komplexen Regelungsdickicht verstrickt, durch das nicht einmal nennenswerte wirtschaftliche Interessen gesichert werden.

#### **b) Vergriffene Werke**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

#### **c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

#### **d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger**

Es erscheint als ob die Europäische Kommission es verpasst hat, die Risiken und Folgen eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger zu bedenken, das noch dazu ohne De-minimis-Ausnahmen und mit der 20-fachen Schutzfrist im Vergleich

zur (ohnehin weithin als völlig misslungen eingestuft) Lösung in Deutschland vorgeschlagen wird.

Beim vorgeschlagenen Szenario müssten Onlinedienste für die Nutzung von Snippets Lizenzrechte sichern und Gebühren bezahlen, die aus gutem Grund nach den Prinzipien der RBÜ niemals schutzfähig sein könnten. **Die Autorinnen und Autoren der Wikipedia verwenden regelmäßig in kleinen bis kleinsten Ausschnitten Pressematerialien und erstellen konnotierte Bibliografien, um die Artikel zu verbessern. Es besteht eine realistische Gefahr, dass Wikipedia rechtlich einem Aggregator gleichgestellt und für verlinkte Titel von Zeitungsartikeln und diverse weitere Quellenangaben lizenzverpflichtet wird.**

Es ist fast unmöglich, die Kosten hierfür einzuschätzen und die möglichen Folgen abzusehen. Wahrscheinlich wäre, dass die Verwendung von Presseartikeln bei der Beschreibung von aktuellen Themen deutlich reduziert werden müsste, was eine Verschlechterung des im Internet verfügbaren Wissens nach sich ziehen würde. Zu diesen Risiken steht der angebliche Nutzen eines (Presse-)Verleger-Leistungsschutzrechtes in keinem Verhältnis.

Auf die europaweite Einführung eines solchen Rechts sollte verzichtet werden.

#### **e) Verlegerbeteiligung**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

#### **f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste**

Neutrale Onlinediensteleister haben eine zentrale Rolle bei der Sicherung von freien Meinungs- und Wissensaustausch, egal ob auf Wikipedia oder anderswo. Die Projekte der Wikimedia werden jede Minute hundertausendfach bearbeitet. Gleichzeitig weisen diese Seiten erstaunlich wenige Urheberrechtsverletzungen auf. Die generelle Situation bei Plattformen und Hostinganbietern ist auch deutlich besser als es der Vorschlag andeutet: Die gegenwärtigen Durchsetzungsverfahren sind effektiv bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Verleumdung und Verunglimpfung. Wenn überhaupt, brauchen wir eine Nacheichung, um die Redefreiheit stärker abzusichern, anstatt neue (automatische oder manuelle) Massenüberwachungssysteme im Netz.

Unserer Meinung nach wäre es ganz besonders unfair und unausgewogen Anbieter mit bereits gut funktionierenden Mechanismen, die die Rechtmäßigkeit ihrer Inhalten auf vernünftigem Niveau sicherstellen, zusätzlich zu belasten. Der vorliegende Vorschlag gibt keine Garantien, dass Wikipedia und andere ehrenamtliche Projekte, die das Urheberrecht respektieren, nicht in die Definition dieses Artikels fallen und keine "effektiven Technologien zur Inhaltserkennung" werden einsetzen müssen. Wir würden es sehr begrüßen **davon abzusehen, solche auch grundrechtlich äußerst fragwürdigen technischen Mittel im Gesetz vorzuschreiben**. Stattdessen **empfehlen wir, klare Melde- und Abhilfeverfahren** zu schaffen (Notice and Notice).

In der EU sichert derzeit **die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr die Haftungsprivilegierung der Host Provider und damit auch von Projekten wie der Wikipedia, damit diese offen bleiben** und von allen frei bearbeitet werden kann. **Wikimedia ist äußerst besorgt über den Beweggrund 38, der offensichtlich versucht, mühsam ausgehandelte Grundprinzipien des Internets zu untergraben, die in einer Richtlinie festgehalten sind, die offiziell gar nicht Bestandteil des Reformvorschlags ist**. Projekte wie die Wikipedia würden unter den Vorgaben, wie sie in den Vorschlägen niedergelegt sind, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht noch einmal entstehen können. Wir empfehlen, diesen Ansatz gänzlich aus dem Text zu nehmen.

**g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

**h) Sonstige Bestimmungen**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

**5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

6. **Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final); Wenn Sie es für zweckmäßig halten, können Sie zu den Überlegungen der Europäischen Kommission zur geplanten Reform der Rechtsdurchsetzung schon jetzt Stellung nehmen.**

Hierzu geben wir keine detaillierte Stellungnahme ab.

- - -